

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

50 Jahre „Betriebs-Berater“ – 50 Jahre Recht im Umbruch

Wenn eine juristische Zeitschrift ein Jubiläum feiert und auf eine 50jährige Geschichte zurückblickt, so ist dies schon einmal – ganz für sich gesehen – ein seltenes Ereignis, das es angemessen zu feiern gilt. Nur die „Juristenzeitung“ ist in Deutschland älter, hervorgegangen aus der „Süddeutschen Juristenzeitung“, deren erste Nummer im April 1946 erschien. Die erste Nummer des „Betriebs-Beraters“ trägt das stolze Datum des 15. Juni 1946. Damals lag alles am Boden; der Wiederaufbau war noch nicht ins Auge gefaßt, Hoffnungslosigkeit herrschte, der Winter im ersten Nachkriegsjahr war streng gewesen. Fast alles war zerstört, schlechte Träume waren ausgeträumt, die Illusionen vieler endgültig begraben. Doch nicht wenige hatten Mut, und sie hatten Weitsicht, sie waren – ein fast vergessenes Wort – klug. Zu ihnen zählte der Gründer des BB, Hermann Heimerich. Nicht der Gedanke eines Verlags, nicht die verlegerische Idee stand für ihn im Zentrum, sondern – und dies belegt das Geleitwort der ersten Nummer des BB – die eindeutige Überzeugung, daß sich ein Wiederaufbau „nur auf dem festen Rechtsboden und nach bestimmten rechtlichen Regulierungen“ eines Tages vollziehen werde. Es war also die Idee des Rechts, die besondere Form des Wirtschaftsrechts als eines Rechts für die Wirtschaft und ihre gerechte und soziale Ordnung, die bei der Geburt des BB Pate stand. Hermann Heimerich ging es damals vor allem darum – dieses Anliegen war fortan wegweisend – „den Betrieben aller Art, ihren Angehörigen und Beratern“ Hilfestellung zu geben. Auf den sie besonders interessierenden Gebieten des Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrechts sollten sie kundigen Rat durch die Lektüre des BB erhalten.

Man muß es sogleich sagen: Damals entstand „ein neuer Typ“ einer wirtschaftsjuristischen Zeitschrift – ein Konzept, dem der BB seither treu geblieben ist. Es ist ein Konzept, das bereits im Geleitwort festgeschrieben wurde – weitsichtig und weise: Der BB sollte den Betrieben die Kenntnisse des Rechts vermitteln helfen, mitarbeiten an der Formung neuer Rechtssätze und Ideen. Diese freilich waren und sind im BB nie auf den Eigentümer eines Betriebes oder auf die Gesellschafter bezogen und beschränkt worden. Von Anfang an war der Bezugspunkt zum Arbeitnehmer und Angestellten des jeweiligen Betriebs gewählt, als unverzichtbare Hilfe für die arbeitenden Menschen, eingebunden freilich in den größeren Zusammenhang der Volkswirtschaft, des Gemeinwohls, wie man früher zu sagen pflegte. Doch immer ist es das Recht, die Idee eines für den Betrieb, für das Unternehmen, wie wir jetzt zu reden uns angewöhnt haben, und für die dort arbei-

tenden Menschen gerechten Rechts, die als Leitlinie vorgegeben war.

Solche hohen Zielsetzungen zu verwirklichen, ist immer auch und vor allem eine Herausforderung an die in der Redaktion des BB tätigen Mitarbeiter. Zu nennen sind hier viele, an erster Stelle Hermann Heimerich als der Gründungsvater des BB, als sein erster Herausgeber. Und dann auch die Schriftleiter, denen immer die Mühe und Last des Tages abverlangt wird: Wolfgang Cartellieri für das Wirtschaftsrecht, Hans Meuschel für das Steuerrecht und Marie-Luise Hilger für das Arbeitsrecht. Zusammen mit vielen anderen legten sie das Fundament für das gedeihliche Wachsen des BB und seine zunehmende Anerkennung in der Praxis der rechts- und steuerberatenden Berufe, aber auch in der Wissenschaft. In der zweiten Generation des BB stehen als Redakteure vor allem Reinhold Trinkner für das gesamte Wirtschaftsrecht, Otto Labus für das Steuerrecht und Jobst Gumpert für das Arbeitsrecht. Doch auch die „Generation“ der jetzt tätigen Redakteure verdient beifällige Erwähnung, weil 50 Jahre BB nicht nur Tradition, sondern auch Erfolg in der Kontinuität bedeutet: Reinhold Trinkner nach wie vor für das Wirtschaftsrecht, Uwe-Karsten Reschke für das Steuerrecht, Werner Hartung für den neu dazugekommenen Bereich Bilanzrecht und Wirtschaftsprüfung, während das Arbeits- und Sozialrecht von Wolfgang Gast betreut wird.

Unendlich vieles hat sich in den zurückliegenden 50 Jahren gewandelt. Das Recht ist indessen stets der Spiegel der Gesellschaft. Das für das Unternehmen geltende Recht ist ständig im Fluß. Die Normenflut ist inzwischen schier erdrückend, vieles ist nur noch dem Kundigen, dem Spezialisten erkennbar. Ein solches Recht einsichtig und vorhersehbar zu nennen, wäre bereits eine Anmaßung. Seine Affinität zur Bürokratie liegt näher. Im Recht regiert mittlerweile – und dies mit ungebremsster Vehemenz – die Einzelfallgerechtigkeit. Sie aber ist nur in sehr engen Grenzen verbindlich und vorhersehbar. Das je Unterscheidende des je speziellen Sachverhalts macht die Gerechtigkeit aus. Das aber ist nicht immer sehr überzeugend oder dem Laien gar einsichtig. Das Steuerrecht leistet hier immer wieder beklagte, nie abgestellte und auch wohl nicht mehr abstellbare Vorreiterdienste. Nichts oder kaum etwas ist im Steuer- und Abgabenrecht noch transparent. Selbst der Bundespräsident Professor Roman Herzog als in seltenem Maß ausgewiesener Experte des Rechts in seiner höchsten Form, des Verfassungsrechts, gesteht mittlerweile freimütig und öffentlich, er sei nicht mehr in der Lage, seine eigene Steuererklärung selbst

auszufertigen. Aber auch das Arbeits- und das allgemeine Wirtschaftsrecht stehen dem Beispiel des Steuerrechts in ihrem Streben nach immer engermaschiger Regelungsdichte, nach immer spezielleren Vorschriften nicht mehr nach.

Es ist eben die Signatur aller späten Kulturen, daß sie nicht mehr das Allgemeine als verbindlich bezeichnen, sondern nur das Spezielle, das Individuelle in seiner je wechselnden Vielfalt. Recht in seiner Form als Recht für das Unternehmen und die in ihm Tätigen lebt heute nicht mehr von den großen Zusammenhängen, den einsichtigen, klaren Strukturen. Vielfach fällt es sogar schwer, in diesen Bezügen überhaupt noch die Verbindlichkeit der Gerechtigkeit zu erkennen. Mag sein, daß es eine Systemgerechtigkeit noch ist, eines geschlossenen, kaum eines offenen Systems. Weit eher und weit häufiger als wir gemeinhin glauben, ist es vor allem dies: Der bestehende und demokratisch erlassene Gesetzesbefehl und diesem gleichstehend und gleichgestellt das Präjudiz eines Gerichts, das ist es, was die Beachtung des Bürgers gegenüber dem Recht heute einfordert. Hier von einem freiwillig geleisteten Akt des Gehorsams des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat zu sprechen, wäre kaum mehr eine zutreffende Beschreibung. Die Lage hat sich in den letzten Jahrzehnten dramatisch gewandelt. Die Zeiten sind schwieriger geworden. Auch die Unanfechtbarkeit des Rechts, seine Herrschaft gar heute für die Wirtschaft anzumahnen und in den Mittelpunkt zu stellen, das ist nicht leichter geworden. Die Zeiten der wirtschaftlichen Stagnation, die Beschwörung des „Wirtschaftsstandorts Deutschland“ belegen gerade auch dies: Das Wirtschaften und das Geldverdienen zu praktizieren ist für den Tüchtigen leicht. Das Recht als verpflichtende Kraft in den Mittelpunkt des Handelns zu rücken, fällt schon schwerer. Die Ethik der Wirtschaft zu lernen und sie auch als Tugend in den Anfechtungen des Tages zu leben, bezeichnet bereits das allenthalben beklagte Defizit. Doch ein Recht für die Wirtschaft ohne allgemein akzeptierte und auch im Dialog mit den beteiligten Menschen praktizierte Ethik – das ist wenig mehr als die Geltung des Rechts des Stärkeren, des Tüchtigen.

Aber diese Zusammenhänge im Recht wieder zusammenzuführen, vom Wirtschafts- über das Steuerrecht bis hin zum Arbeits- und Sozialrecht mit seinen unterschiedlichen Verästelungen – das freilich bleibt verpflichtender Auftrag einer Zeitschrift, die – wie der „Betriebs-Berater“ – sich dem Recht als dem „fundamentum regnorum“, verschrieben hat. Bereits in dem ersten Heft des zweiten Jahrgangs des BB steht diese Umschreibung des Rechts nach einem Wort des heiligen Augustinus. Daran zu erinnern bezeichnet nicht nur 50 Jahre Rechtsgeschichte, begleitet und nachzulesen in den Jahrgängen des BB, sondern bleibt eingeforderte, immer wieder neu sich bewährende Verpflichtung dieser dem Wirtschaftsrecht in allen seinen Ausprägungen dienenden juristischen Zeitschrift.

Eine so der Geltung des Rechts verpflichtete Zeitschrift, wie der BB es immer gewesen und auch geblieben ist, lebt von dem ständigen Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft. Wenn man daher den im Wirtschaftsrecht tätigen Anwalt fragen würde, warum er denn den BB so favorisiert, so wäre die Antwort derjenigen wohl

ähnlich der, die der große englische Historiker Arnold Toynbee einmal gab, als er gefragt wurde, warum er denn sich dem Studium der Geschichte verschrieben habe. Seine Antwort ist verblüffend, als Gegenfrage formuliert, ob denn der Fragende, so wollte Toynbee wissen, lieber Tee mit Milch oder ohne Milch trinkt. Die Antwort ist Ratlosigkeit. Der Hinweis auf den eigenen Geschmack ist aber allemal überzeugend, ist ausreichende Erklärung genug. So ist es denn die „Mischung“ des BB, die den Ausschlag gibt.

Es ist die Mischung von Aktualität des Tages und dem Erfassen von Zeitströmen, die über den Tag hinaus weisen. Es ist daher auch das Aufwerfen von Rechtsfragen und ihre praxisbezogene Antwort im Kairos. Mag sein, daß es nicht sehr viele juristische Beiträge gibt, die heute überhaupt die Jahre überdauern können, weil ja nur noch der Wandel beständig ist. Ein Blick in aktuelle Kommentare belegt doch dies: Nur wenn eine Rechtsfrage geklärt und „ausgeschrieben“ ist, finden sich heute noch Zitate von Entscheidungen oder Aufsätzen aus den 60er oder 70er Jahren. Nur das Neueste steht im Vordergrund und überzeugt, und sei es nur als simples Zusammenfügen des Bisherigen.

Von dieser Regel des Aktualitätsbezuges macht der BB keine Ausnahme. Doch es sind noch Wegzeichen auszumachen, die im Laufe der letzten Jahrzehnte Markierungen hinterlassen und die weitere Entwicklung geprägt haben. Im Wirtschaftsrecht sind es wohl auch und vor allem die Aufsätze von Rolf Serick zu den verschiedenen Formen der Sicherungsrechte, aber auch der Beitrag von Johann Bader über die Unwirksamkeit von Zins- und Tilgungsverrechnungsklauseln in Hypotheken-AGB ist zu nennen (BB 1987, 348 ff.), der die Revolution des Transparenzgebotes nach § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz begründete. Nicht zuletzt auch die Abhandlung von Markus Wiebel über die senatsinterne Geschäftsverteilung beim BGH fällt hier aus dem Rahmen (BB 1992, 573 ff.). Insgesamt aber ist es die Aktualität, die den BB kennzeichnet, jene Mischung aus Rechtsprechungsteil und Aufsatzmaterial, welche den Praktiker immer wieder fasziniert. Denn er findet darin das Wesentliche, und dies fundiert, ausgewogen, praktisch brauchbar.

Was am Beginn des BB als Geleit, als Motiv und Wegweisung stand, ist geblieben: Es ist die unverbrüchliche Verpflichtung zur Autorität des Rechts, das auch und gerade für die Wirtschaft Stütze und Halt, Ordnungsrahmen und Vorgabe ist. Zu wünschen bleibt daher nur dies: Die Zeitschrift „Betriebs-Berater“ möge auch in den kommenden 50 Jahren die Entwicklung des Rechts begleiten, kritisch und mahnend, das Geschehene berichtend und Neues auch beeinflussend. Gelingen kann dies nur, wenn über der Hektik des Tages, über die ihn beherrschende und bestimmende Aktualität der Betriebsamkeit auch der Gesamtrahmen einer für die Wirtschaft verbindlichen freiheitlichen und sozialen, einer für den einzelnen Menschen auch gerechten Ordnung immer wieder kritisch in den Blick genommen wird. Denn eine juristische Praxis, die sich nur noch an der jeweiligen Aktualität des Tages mißt, aus den Erfordernissen des „Betriebs“ lebt und von daher ihre raison d'être ableitet, wird betriebsblind. Sie dient nicht mehr dem Recht.